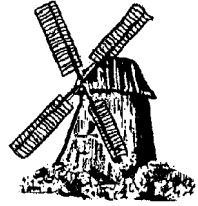




**Museumsverein Kalletal e. V.**



# **Vereinssatzung**

(in der Fassung vom 04.03.1999)

---

Vorsitzender: Uwe Zimmermann - stellv. Vorsitzender: Manfred Gruber - Geschäftsführerin: Monika Brink  
Kassenwartin: Christa Rügge - Technischer Berater: Horst Morscheiser  
Bankverbindung: Sparkasse Lemgo (BLZ 48250110) Kto-Nr. 4046629  
Internet: [www.museumsverein-kalletal.de](http://www.museumsverein-kalletal.de)

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen Museumsverein Kalletal e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kalletal.

## **§ 2 - Zweck des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die im Gebiet Kalletal vorhandenen Baudenkmäler zu betreuen, auszugestalten, gegebenenfalls zu übernehmen und sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Er sieht ferner seine Aufgabe darin, erhaltenswertes Kultur- und Gebrauchsgut der im Bereich des Kalletals ansässigen Bevölkerung zu erhalten bzw. zu dokumentieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitwirkung bei Ausbau und Umgestaltung des im Ortsteil Heidelbeck gelegenen ehemaligen Forsthauses (Alte Mühle) zu Museumszwecken und durch entsprechende Ausstellungen von Museumsgut, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

## **§ 3 – Vermögen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Kalletal zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die der Fortsetzung der Arbeit des Museumsvereines zu dienen geeignet sind.

#### **§ 5 – Mitgliedschaft**

Mitglied<sup>\*)</sup> kann jede Einzelperson werden, ebenso Vereine, Vereinigungen, juristische Personen, Körperschaften.

Personen, die die Zwecke des Vereines im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Die Anmeldung zum Eintritt ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten, über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

---

<sup>\*)</sup> Die Funktions- und sonstigen Bezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Obwohl überwiegend in dieser Satzung männliche Bezeichnungen Verwendung finden wird ausdrücklich betont, daß Frauen und Männer gleichrangig angesprochen werden.

## **§ 6 – Vereinsbeitrag**

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden hoch bestimmt werden.

Eingetragene Mitglieder erhalten gegen Vorlage ihrer Mitgliedskarte kostenfreien Eintritt in die vom Verein betreuten Anlagen und Bauwerke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 – Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem technischen Berater und dem Kassenwart besteht. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen oder Arbeitskreise bilden, auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Mitglieder bzw. die Leiter der Arbeitskreise in den erweiterten Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder berufen werden. Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte die Gemeinde Kalletal dem Verein als Mitglied beitreten, so erhält sie auf ihr Verlangen einen Vorstandssitz im erweiterten Vorstand.

Der Vertreter der Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

3. die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Bericht der Kassenprüfer
2. Wahl und Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Satzungsänderung
5. Entscheidung über eingereichte Anträge
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Auflösung des Vereines

## **§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter.

## **§ 10 – Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 – Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Kalletal, den 04. März 1999